

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

der Firma Hüllenkremer GmbH, Eisenbahnweg 60, 52068 Aachen für die Abteilung Fensterbau.

Tel: 0241 / 97878-0 • Fax: 0241 / 97878-22

Internet: www.huellenkremer.de • E-Mail: info@huellenkremer.de

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.
2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung und in diesen Vertrag schriftlich niedergelegt. Dies gilt insbesondere für Garantien jeglicher Art. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss abzugeben sind, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

II. Vertragsgrundlage

1. Für den Verkauf und die Lieferung von Fenstern, Haustüranlagen und Zubehör gelten die Bestimmungen der hier abgedruckten Verkaufs- und Lieferbedingungen als vereinbart.
2. Für die vereinbarten Bau- und Montageleistungen gilt die Vergingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Die Verkaufsangestellten der Firma Hüllenkremer GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

III. Lieferfristen

Der Käufer verpflichtet sich, soweit die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten sind, einen Aufmesser des Unternehmers abzurufen und mit ihm die genauen Maße und endgültige Ausführung der Elemente gemeinsam an der Baustelle festzulegen.

Die Lieferzeit beträgt durchschnittlich 8 Wochen, sie beginnt nach Maßnahmen auf der Baustelle und ist jahreszeitlich verschieden. Die Lieferfristen werden nach bestem Ermessen, jedoch unter Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch unsere Unterlieferanten zugesagt.

Für den Fall der Nichteinhaltung schriftlich zugesicherter Lieferfristen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Monaten schriftlich zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung und der angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von Vertrag zurückzutreten unter Ausschluss von Ersatzansprüchen. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar gleich, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

IV. Ausführung

Die Berechnungsmaße der Fenster sind Rahmenaußenmaße. Bei Schrägfenstern das jeweils größte umfassende Rechteck. Die Anzahl der bestellten Elemente ist vor Erteilung des Auftrages zu überprüfen. Das Abdichten der Fensterrahmen zum Mauerwerk ist Sache des Bestellers. Verblendungen und Verkleidungen sind nicht Bestandteil dieses Werklieferungsvertrages und werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.

Der Hersteller behält sich das Recht vor, technische und optische Änderungen vorzunehmen.

Der Endpreis setzt eine normale Montage ohne besondere Erschwernisse voraus. Stemmarbeiten in Beton oder sonstiger Art, Schweiß- und Schlosserarbeiten, Erstellung von Gerüsten, Transport über Balkone oder unwegsames Gelände, Herstellung von Rollladenkästen, soweit nicht vorhanden, Transporterschwerms bei nicht vorhandenen Treppen sind nicht Bestandteile des Auftrages und werden vom Unternehmer jeweils gesondert berechnet.

Strom und Wasser sind vom Besteller auf seine Kosten bereitzustellen.

Kann beim Eintreffen eines Montagetrupps durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, die Montage nicht erfolgen, so ist der Käufer verpflichtet, die entstandenen und entstehenden Kosten zu tragen.

Alle mit Strom zu bedienenden gelieferten Teile (elektrischen Teile) müssen bauseits von einem Elektriker angeschlossen und eingestellt werden, und sind in unseren Preisen nicht enthalten. Die Anschlussvorschriften werden dem Käufer mit ausgehändigt. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind diese beim Verkäufer einzufordern. Bei nicht entsprechender Geräteinstallation sind Garantieleistungen und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

V. Gewährleistung

Die Gewährleistung und deren Verjährung richten sich nach der VOB; sie gelten auch für die Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke, sie endet jedoch mit Ablauf der für die ursprüngliche Hauptleistung geltende Frist.

Bei ungeteilten Rollläden über 3 m Breite oder einer Gesamtfläche von über 5 qm ist jegliche Garantie ausgeschlossen.

Der Käufer ist zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Wandlung (Rückgängigmachen des Vertrages) nur berechtigt, wenn er dem Unternehmer zuvor mindestens zweimal die Möglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt hat und die Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche fehlgeschlagen sind.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel und Schäden, die auf mangelhafte Pflege, unsachgemäße Bedienung, übermäßige Beanspruchung und sonstige vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.

VI. Qualitätshinweis/Isolierglas

Bei Isolierglas können sogenannte Interferenzen, d. h. Erscheinungen in Form von Spektralfarben, auftreten. Sie werden durch besonders plane Glasoberflächen hervorgerufen und stellen keine Mängel dar. In Bezug auf die Interferenzerscheinungen ist deswegen eine Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Verwendung von eingefärbten Gläsern und Gläsern mit Drahteinlagen besteht erhöhte Bruchgefahr durch Wärmeeinwirkung. Diese sind deshalb von der Garantie ausgeschlossen. Bei Isolierglassprossen können Klappergeräusche entstehen. Glasbeanstandungen können nur innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Montage beanstandet werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, so ist das Fensterglas als mängelfrei abgenommen.

VII. Preis und Zahlung

Der Preis ergibt sich aus dem Vertrag. Bei Maßänderungen ändert sich der Preis im Verhältnis zur Mehr- oder Minderleistung. Der Unternehmer gewährt eine Preisgarantie von 4 Monaten ab Vertragsabschluss. Bei Aufträgen, die erst nach Ablauf dieser 4 Monate zur Ausführung kommen, gelten die zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden Preise.

Die Bezahlung hat zu erfolgen: abzüglich 2 % Skonto bei Anlieferung oder nach Rechnungslegung rein netto.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, deren Höhe sich nach Wahl des Unternehmers auf einen Zinsfuß mit 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, oder auf die vom Unternehmer selbst zu zahlenden Bankzinsen bezieht. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist maßgebend nicht die Absendung, sondern der Eingang.

Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechselposten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Unternehmer stellt für eingebaute Teillieferungen eine Vorabrechnung, hierfür gelten die gleichen Zahlungsbedingungen.

Der Vertreter und Monteure des Unternehmers sind nicht inkassoberechtigt. Vereinbarungen der Vertreter des Unternehmers mit dem Besteller über die Zahlung von Vermittlungsprovision schließen diese in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Diese sind nicht Bestandteil des Vertrages.

Bei Annahmeverzug ist der Besteller zur Zahlung des vollen Preises verpflichtet, da es sich bei der Ware um anderweitig nicht verwendbare Maßfenster handelt.

Kündigt der Besteller den Vertrag, gilt § 649 BGB. Wir können auch 15% des Vertragswertes pauschal als Entschädigung für entgangenen Gewinn und entstandene Kosten fordern, wenn die Kündigung vor dem Produktionsbeginn erfolgt. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Schaden.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Unternehmers.
2. Ist der Besteller Kaufmann, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Aachen, dies gilt auch für Wechsel und Scheckverfahren. Der Gerichtsstand für Mahnverfahren ist Aachen.
3. Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

IX. Salvatorische Klausel

Bei Rechtsunwirksamkeiten oder lückenhafter Rechtsunwirksamkeiten aus irgendeinem Grund, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle etwaiger fehlerhafter Bestimmungen sollen die im Sinne und Zweck entsprechenden Regelungen gelten.